



# Schwerbehinderung

„Heilungsbewährung“

# Behinderung - Definition

- Grundlage: Sozialgesetzbuch (Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe – SGB IX)
- **Stellt darauf ab, ob die Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.**
- Vorübergehende Abweichungen (von bis zu 6 Monaten) sind ausgenommen.

# Grad der Behinderung

- Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden bemessen (20 – 100)
- Grundlage: Versorgungsmedizinverordnung
- Ursache der Behinderung nicht relevant, maßgeblich allein: **Schwere der Beeinträchtigung!**
- Keine Aussage über die Erwerbsfähigkeit

# Grad der Behinderung

- Versorgungsamt setzt für jede Behinderung einen **Einzel-GdB** fest
- Einzel-GdB keine festen Werte, sondern Beurteilungsspannen (z.B. 0-10)
- Aus Einzelwerten wird ein **Gesamt-GdB** gebildet, allerdings **nicht durch Addition!**
- Entscheidend: **Bewertung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit** auf die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- **Wie stark sind die maßgeblichen körperlichen und geistigen Funktionen beeinträchtigt?**

# Grad der Behinderung

- Ab Grad der Behinderung von **50** = **schwerbehindert**  
= entsprechende Rechte u. Nachteilsausgleiche
- Behinderung von **30 oder 40** = Voraussetzung für die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen durch die Agentur für Arbeit  
= besonderer Kündigungsschutz / Hilfen im Arbeitsleben, aber keine Woche Zusatzurlaub
  - Bei behinderten Menschen im Beruf muss belegt werden, dass der Arbeitsplatz ohne Gleichstellung gefährdet wäre
  - Vor Entscheidung hört Agentur für Arbeit den Arbeitgeber und die Schwerbehindertenvertretung an

# Einige Rechte bei Schwerbehinderung

- **Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr**
- **Kündigungsschutz**
  - ordentliche Kündigung bedarf vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes; Ausnahmen: Probezeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Aufhebungsverträge
  - bei außerordentlicher – fristloser – Kündigung ist Zustimmung des Integrationsamtes innerhalb von 2 Wochen zu beantragen, Grund darf nicht im Zusammenhang mit Behinderung stehen

# Einige Rechte bei Schwerbehinderung

- Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber:
  - Beschäftigung, bei der Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwertet und weiterentwickelt werden können
  - Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung
- Hilfen im Berufsleben (z.B. Ausstattung des Arbeitsplatzes)
- In Betrieben > 5 Schwerbehinderte → Wahl Vertrauensperson + Stellvertreter
- Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und Freistellung von Mehrarbeit (> 8 Stunden) auf Verlangen des Schwerbehinderten

# Einige Nachteilsausgleiche bei Schwerbehinderung

- Vorzeitige **abschlagsfreie Altersrente**, wenn
  - 65. Lebensjahr vollendet
  - als schwerbehindert anerkannt
  - Anrechnungsfähige Versicherungszeiten von 35 Jahren erfüllt
- Vor dem 1.1.1964 geboren: mit 63 Jahren Anspruch auf Altersrente (wenn Voraussetzungen erfüllt),  
**allerdings ab Geburtsjahrgang 1952 für Abschlagsfreiheit stufenweise Erhöhung des Eintrittsalters:**  
Inanspruchnahme Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter Inkaufnahme von Rentenminderungen (0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme)
- Vor dem 17. November 1950 geboren: Abschlagsfreie Altersgrenze von 60 Jahren (wenn Voraussetzungen erfüllt)



# Einige Nachteilsausgleiche bei Schwerbehinderung

- Befreiung von Zuzahlungen: Belastungsgrenze = 2% Bruttoeinnahmen, **für chronisch Kranke 1 %**
- Behindertenpauschbetrag bei Lohn- und Einkommenssteuer
- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (Wertmarke 72,- Euro/Jahr) für: Schwerbehinderte mit Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), GI (Gehörlosigkeit), BI (Blindheit) oder H (Hilflosigkeit); mit Merkzeichen B (Begleitperson) hat Begleitperson ebenfalls kostenlose Beförderung
- TIPP: Deutsche Bahn Ein-, Ausstiegs- und Umsteigegehilfen:  
DB-Mobilitätsservicezentrale (0180 6 512 512, [msz@deutschebahn.com](mailto:msz@deutschebahn.com))

# Feststellungsverfahren

- **Antragstellung** beim Versorgungsamt
  - Antragsvordruck vom örtlich zuständigen Versorgungsamt abfordern (keine einheitlichen Vordrucke in den 16 Bundesländern!)
  - **Antragsvordruck vollständig ausfüllen und vorhandene medizinische Unterlagen beifügen: Arztbriefe, Befundberichte, Angaben über aktuelle Krankenhausaufenthalte, Kuren, behandelnde Ärzte**
  - Auch Ausländer und Staatenlose können Antrag stellen / Voraussetzung: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland; Arbeitnehmer oder Auszubildende
- **Begutachtung** durch ärztliche Dienste (Sozialmediziner) der Versorgungsämter
  - Werten vorliegende Krankenunterlagen/Befundberichte in der Regel am Schreibtisch aus (da persönliche ärztliche Untersuchung auf Grund der Anzahl der Anträge nicht möglich ist)  
→ **Daher entscheidend: maßgebliche Informationen zur Verfügung stellen!**

Bundesweit jährlich ca. 2 Mio  
Feststellungsverfahren!  
Bearbeitungszeit: mindestens  
3 Monate, ggf. auch deutlich länger!

# Nachprüfung

- Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ist in der Regel auf 5 Jahre befristet
- Unbefristeter Ausweis nur, wenn wesentliche Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse nicht zu erwarten sind (vor allem bei höherem Lebensalter)
- Kommt es nach der Krebserkrankung nicht zu Rückfällen und Folgeerkrankungen, wird der Grad der Behinderung 5 Jahre nach Tumorbeseitigung (sog. „**Heilungsbewährung**“) niedriger festgesetzt

## → **Nachprüfung von Amts wegen nach 5 Jahren**

- Schriftliche Mitteilung des Versorgungsamtes an Schwerbehinderten über Absicht, bevor Amt neuen Bescheid mit geringerem GdB erlässt  
= **Gelegenheit, innerhalb der gesetzlichen Frist Argumente und medizinische Unterlagen einzureichen, die für die Beibehaltung der bisherigen Feststellungen oder Verschlimmerung sprechen!**

*Das Hilfe-Dokument auf [www.mamazone.de](http://www.mamazone.de) kann unterstützen!*



Startseite

Aktuelles

mamazon e.V.

Projekte

Service & Downloads

Publikationen

Kontakt

Brustkrebswissen

Früherkennung & Diagnose

► Nachsorge

Rückfall

Leben mit Brustkrebs

Mitgliederbereich

Mitgliederbereich

Konto bearbeiten

Experten im Interview

Aufgezeichnete Vorträge

Jahresberichte

Mitglied werden



BRUSTKREBSWISSEN  
NACHSORGE

Kur- / Anschlussbehandlung

Diagnostische Maßnahmen

### SCHWERBEHINDERUNG

## Schwerbehinderung

### Hilfe für die Antragstellung der Feststellung bzw. Verlängerung des Grades der Behinderung

Entscheidend für die Bewertung durch das Versorgungsamt ist nicht die Schwere Ihrer Erkrankung, sondern die dauerhafte Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität im Alltag und somit Ihre **eingeschränkte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft.

*Grundlage:*

Der Begriff der Behinderung entspricht nach dem Willen des nationalen Gesetzgebers den gesetzlichen Definitionen in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 3 BGG (BAG 16. Februar 2012 - 8 AZR 697/10 - Rn. 32; BR-Drucks. 329/06 S. 31).

# Widerspruchsverfahren

- **Widerspruch einlegen**, wenn kein Einverständnis mit Entscheidung
  - **Wichtig: gesetzliche Frist einhalten, also binnen eines Monats nachdem der Bescheid bekanntgegeben wurde!**
  - Schriftlich oder persönliche Vorsprache (Anfertigung Niederschrift)
  - Nur Aussicht auf Erfolg, wenn er **gut begründet** ist:
    - **Neue Argumente und Befundberichte präsentieren**
    - Um Frist einzuhalten, kann Widerspruch auch ohne Begründung eingelegt werden; aber Begründung dann nachreichen
  - Widerspruchsverfahren kostenfrei für Widerspruchsführer, bei Erfolg werden notwendige Auslagen erstattet
- Neuer Bescheid erfolgt , wenn Amt Widerspruch als begründet ansieht oder Widerspruch wird zurückgewiesen



# Klage vor dem Sozialgericht

- Wenn mit Widerspruchsbescheid nicht einverstanden  
→ **Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben**
  - welches Sozialgericht zuständig ist, steht in der Rechtshilfebelehrung, mit der der Widerspruchsbescheid endet
  - **Frist von einem Monat einhalten und Begründung vorlegen**
  - Sozialgericht überprüft, ob vorhandene medizinische Informationen ausreichen oder ob ein Gutachten eingeholt werden muss oder ob Sachverständige eingeschaltet werden
  - **Behinderter kann auch selbst Gutachten vorlegen!**
  - **Das Sozialgerichtsverfahren ist für den Kläger kostenlos!**  
Kläger trägt nur Kosten für Anwalt, für andere Vertreter oder Gutachter, bei erfolgreicher Klage erfolgt die Kostenerstattung
- **Grad der Behinderung bleibt erhalten, solange das Verfahren läuft!!!**

Hilfe bieten:  
auf Sozialrecht  
spezialisierte Anwälte,  
Rechtsschutzstelle des  
Sozialverbandes (VdK)

# Neufeststellungsantrag

- Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes  
→ **Neufeststellungsantrag stellen**
- Hierfür besonderes Antragsformular, ansonsten Verfahren wie bei Feststellungsverfahren
- Nicht ohne Risiko, denn aktueller Gesundheitszustand wird umfassend bewertet, Verbesserungen und Verschlechterungen berücksichtigt  
→ kann zu höherer aber auch zu geringerer Einstufung führen